

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Ausschussdienst und Stenografischer Dienst

N i e d e r s c h r i f t

Innen- und Rechtsausschuss

- 18. WP - 43. Sitzung

am Mittwoch, dem 18. September 2013, 14 Uhr,
in Sitzungszimmer 142 des Landtags

Anwesende Abgeordnete

Simone Lange (SPD)	Stellvertretende Vorsitzende
Dr. Axel Bernstein (CDU)	
Hauke Göttisch (CDU)	i.V. von Barbara Ostmeier
Petra Nicolaisen (CDU)	
Serpil Midyatli (SPD)	i.V. von Dr. Kai Dolgner
Tobias von Pein (SPD)	
Rasmus Andresen (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	i.V. von Ines Strehlau
Burkhard Peters (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)	
Dr. Heiner Garg (FDP)	i.V. von Wolfgang Kubicki
Wolfgang Dudda (PIRATEN)	
Lars Harms (SSW)	

Weitere Abgeordnete

Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)
Lars Winter (SPD)
Olaf Schulze (SPD)

Die Liste der **weiteren Anwesenden** befindet sich in der Sitzungsakte.

Tagesordnung:	Seite
1. Bericht der Finanzministerin über den Umgang mit dem Erlass von Steuern	5
<p>Antrag der Abg. Petra Nicolaisen (CDU) Umdruck 18/1740</p>	
2. Bericht der Justizministerin, des Innenministers und des Wirtschaftsministers zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs - GRfW auf die Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden im Land Schleswig-Holstein zur Umsetzbarkeit des Gesetzes	12
<p>Antrag der Abg. Petra Nicolaisen (CDU) Umdruck 18/1741</p>	
3. Schaffung bezahlbaren Wohnraums ermöglichen	18
<p>Antrag der Fraktion der FDP Drucksache 18/599</p>	
4. a) Bezahlbaren Wohnraum durch Zweckentfremdungsverbot sichern	19
<p>Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/899</p>	
b) Mietanstieg bremsen, bezahlbaren Wohnraum sichern	
<p>Antrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/1049</p>	
5. Bericht der Landesregierung über die Handhabung des Feiertagschutzes im Fall des Osterfeuers der Landjugend in Looft	20
<p>Antrag des Abg. Dr. Patrick Breyer (PIRATEN) Umdruck 18/1718</p>	
6. Demokratische Grundstrukturen bei Verwertungsgesellschaften	23
<p>Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN Drucksache 18/224 - selbstständig -</p>	
Wettbewerb ermöglichen - Vertragsfreiheit sicherstellen	
<p>Änderungsantrag der Fraktion der FDP Umdruck 18/1719</p>	

Demokratische Grundstrukturen bei Verwertungsgesellschaften

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und der Abgeordneten des SSW

[Umdruck 18/1727](#)

7. Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung des Wahlrechts behinderter Menschen **24**

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/607](#)

Antrag der Fraktion der CDU

[Umdruck 18/1709](#)

8. Anonyme Spurensicherung ermöglichen **26**

Antrag der Fraktionen von PIRATEN und CDU

[Drucksache 18/605](#) (neu)

Sicherung von Tatspuren bei sexueller Gewalt

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
und der Abgeordneten des SSW

[Drucksache 18/664](#) - selbstständig -

9. Verschiedenes **26**

Die stellvertretende Vorsitzende, Abg. Lange, eröffnet die Sitzung um 14 Uhr und stellt die Beschlussfähigkeit des Ausschusses fest. Die Tagesordnung wird in der vorstehenden Fassung gebilligt.

Punkt 1 der Tagesordnung:

Bericht der Finanzministerin über den Umgang mit dem Erlass von Steuern

Antrag der Abg. Petra Nicolaisen (CDU)
[Umdruck 18/1740](#)

Abg. Nicolaisen führt kurz zur Begründung ihres Antrags zur Erweiterung der Tagesordnung, [Umdruck 18/1740](#), aus, konkret gehe es der CDU-Fraktion darum, Informationen darüber zu erhalten, inwieweit das Finanzministerium sich mit der Landeshauptstadt Kiel und dem Finanzamt Kiel Nord ausgetauscht habe, welche Voraussetzungen erfüllt sein müssten, um einen Steuererlass zu gewähren, und im welchem Umfang im Land Schleswig-Holstein von dieser Möglichkeit des Erlasses Gebrauch gemacht werde. Interessant sei dabei auch die durchschnittliche Höhe der Steuererlasse und wie die grundsätzlichen Verfahrensabläufe aus sähen.

Frau Heinold, Finanzministerin, beginnt ihren Bericht mit der Vorbemerkung, dass die Finanzverwaltung des Landes nicht für den kommunalen Steuervollzug zuständig sei. Das Gewerbesteueraufkommen stehe den Gemeinden, hier der Stadt Kiel, allein zu. Die Aufsicht über die Kommunen obliege der Kommunalaufsicht beim Innenministerium.

Im Folgenden nimmt sie zu den einzelnen im Antrag der CDU-Fraktion, [Umdruck 18/1740](#), aufgeworfenen Fragen einzeln Stellung. Zur ersten Frage zum Austausch von Informationen führt sie unter anderem aus, ihre Ausführungen hierzu müssten sparsam sein, da die Finanzverwaltung dem Steuergeheimnis gemäß § 30 der Abgabenordnung unterliege und daher Auskünfte zu einzelnen Steuerfällen nicht gegeben werden dürften. Unabhängig davon, was man den Medien entnommen habe beziehungsweise in Zukunft noch werde entnehmen können, könne sie eines aber in aller Klarheit sagen: Weder das Finanzamt Kiel Nord noch das Finanzministerium seien in den Entscheidungsprozess und in die Entscheidung der Stadt Kiel über den Erlass im Zusammenhang mit Gewerbesteuerrückständen eingebunden gewesen.

Zu der zweiten Frage in der Vorlage, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang im Land Schleswig-Holstein von der Möglichkeit des Erlasses von Steuern Gebrauch gemacht werde, verweist sie zunächst auf § 227 Abgabenordnung. Danach könne eine Finanzbehörde Ansprüche aus dem Steuerschuldverhältnis ganz oder zum Teil erlassen, wenn deren Einziehung nach Lage des einzelnen Falls unbillig wäre. Die Unbilligkeit könne in der Sache selbst aber auch in der Person des betreffenden Steuerpflichtigen begründet sein. Eine Erlassentscheidung aus persönlichen Billigkeitsgründen komme in Betracht, wenn der Schuldner erlassbedürftig und erlasswürdig sei. Zu den Einzelheiten werde sie im Zusammenhang mit der Beantwortung der Frage 4 noch etwas ausführen. Die Gewährung eines Billigkeitserlasses sei auf jeden Fall stets vom Gesamtbild des Einzelfalls abhängig.

Ministerin Heinold stellt sodann die zwei unterschiedlichen Gruppen die für eine Erlassentscheidung näher dar. Bei der ersten Gruppe der Steuerpflichtigen handele es sich um diejenigen, bei denen auf Steuern im Rahmen eines Insolvenz- oder außergerichtlichen Schuldenbereinigungsverfahrens verzichtet werde. Hier bestehe kein Ermessungsspielraum seitens der Finanzämter. Vor diesem Hintergrund seien im Jahr 2012 in Schleswig-Holstein 31,81 Millionen € erlassen worden.

Die zweite Gruppe, der zweite Fall, sei der Erlass aufgrund einer Ermessensentscheidung der Finanzämter. Auf dieser Grundlage seien von den Finanzämtern im letzten Jahr 880.000 € in Schleswig-Holstein erlassen worden. Bei dieser Größe handele es sich um 2,7 % des Gesamterlassvolumens in Höhe von insgesamt 32,69 Millionen €. Das seien 0,007 % des kassenmäßigen Aufkommens von insgesamt 12,598 Milliarden €. Festzustellen sei, dass das Erlassvolumen des Jahres 2012 insgesamt damit nicht wesentlich von dem der Vorjahre abweiche.

Die dritte Frage, in welcher Höhe durchschnittlich Steuern erlassen würden, beantwortet Ministerin Heinold dahingehend, dass die von den Finanzämtern in Schleswig-Holstein in 2012 erlassenen Steuern in Höhe von 880.000 € sich auf 1.012 Einzelfälle verteilten. Danach ergebe sich ein rechnerischer Durchschnittswert in Höhe von 870 €. Hierbei handele es sich um besonders gelagerte Einzelfälle.

Im Zusammenhang mit der vierten Frage zum Verfahren des Erlasses von Steuern führt Ministerin Heinold aus, dieses sei in der Abgabenordnung geregelt. Die Abgabenordnung gelte entsprechend auch für die kommunalen Steuerbehörden. Die Finanzbehörden des Landes entschieden über einen Erlass von Steuern grundsätzlich nur auf Antrag. In diesem Antrag müsse der Steuerpflichtige die besonderen Gründe darlegen, warum der Staat aus Billigkeitsgründen auf die ihm zustehende Steuer verzichten solle. Dazu müsse er seine aktuellen Einkunfts- und Vermögensverhältnisse vollständig aufzeigen. Für die Entscheidung sei die Liquiditätslage

des Steuerpflichtigen von Bedeutung. Das Finanzamt prüfe anhand der Angaben des Steuerpflichtigen sowie der Steuerakten die Voraussetzungen eines Erlasses. Die Erlassbedürftigkeit sei gegeben, wenn die wirtschaftliche Existenz des Schuldners bei sofortiger Steuerzahlung gefährdet beziehungsweise vernichtet würde. Der Schuldner müsse darlegen, dass er, gegebenenfalls auch durch Verwertung von Vermögen, von dritter Seite keine genügenden liquiden Mittel beschaffen könne. Erlasswürdig sei ein Steuerpflichtiger in der Regel dann, wenn er der seine mangelnde Leistungsfähigkeit nicht selbst herbeigeführt und durch sein Verhalten nicht in eindeutiger Weise gegen die Interessen der Allgemeinheit verstoßen habe. So schließe zum Beispiel eine strafbare Handlung in der Regel die Erlasswürdigkeit aus. Auf den Antrag des Steuerschuldners hin würden diese Voraussetzungen für den Erlass nach pflichtgemäßem Ermessen geprüft.

Die fünfte Frage, ob das Finanzministerium oder eine ihm unterstellte Behörde vor der Entscheidung der Landeshauptstadt Kiel vom 21. Juni 2013 von dieser informiert oder um Stellungnahme gebeten worden sei, beantwortet Ministerin Heinold mit einem Nein. Sie verweist hierzu auch noch einmal auf die Antwort, die sie zur Frage eins gegeben habe.

Sie beantwortet sodann die sechste Frage, bei der es um die Einbindung des Finanzministeriums in das vom Innenministerium durchgeführte kommunalaufsichtliche Verfahren gehe, dahingehend, das Finanzministerium sei am konkreten Verfahren nicht beteiligt, leiste dem Innenministerium aber Hilfestellung hinsichtlich der abstrakten Fragen zum Erlass nach § 227 Abgabenordnung, also der Erlassvorschrift. Das abstrakte Fachwissen in diesem Zusammenhang sei in ihrem Haus vorhanden.

In der anschließenden Aussprache fragt Abg. Dr. Garg, ob dem Finanzministerium bekannt sei, ob es in dem lange Jahre andauernden Verfahren gegen den Steuerschuldner des hier in Rede stehenden Falles in Kiel einen Vollstreckungsversuch gegeben habe, ob die Erlasswürdigkeit dieses speziellen Steuerschuldners vor dem Hintergrund seiner rechtskräftigen Verurteilung wegen Steuerhinterziehung in den vergangenen Jahren aus Sicht des Finanzministeriums gegeben sei, welche Folgen es habe, wenn sich herausstellen werde, dass die Voraussetzungen für eine Eilentscheidung durch die Oberbürgermeisterin in diesem Fall fehlten, dass es also keine Rechtsgrundlage für diese Entscheidung gegeben habe, und wer Hausbank des Steuerschuldners gewesen sei. Daraus lasse sich dann im Zweifel vielleicht auch erklären, wie groß der gefühlte Druck, so schnell wie möglich eine Entscheidung herbeizuführen, tatsächlich gewesen sei. - Ministerin Heinold weist daraufhin, dass sie aufgrund des Steuergeheimnisses zum konkreten Fall keine Stellungnahme abgeben dürfe. Das betreffe sowohl Auskünfte zu möglichen Vollstreckungsversuchen, den Namen der Hausbank als auch die Frage zur Eilentscheidung. Zur Erlasswürdigkeit weist sie noch einmal generell daraufhin, dass diese

immer aus Sicht des Einzelfalls beurteilt werden müsse. Im Zusammenhang mit vorherigen Straftaten des Steuerschuldners müssen abstrakt zum Beispiel die Frage gestellt werden, wann der Straftatbestand vorgelegen habe.

Zur Frage von Abg. Nicolaisen, ob es aus Sicht des Finanzministeriums ausreichend sei, eine Entscheidung allein auf ein Gutachten zu stützen, dass vom Steuerschuldner selbst eingereicht und in dessen Auftrag erstellt worden sei, führt Ministerin Heinold aus, die Stadt entscheide in eigener Kompetenz und Hoheit über das Verfahren. Das Finanzministerium sei keine Aufsichtsbehörde für die Stadt und werde sich an dieser Stelle auch nicht einmischen. Die Kommunalaufsicht obliege allein dem Innenministerium.

Abg. Harms möchte wissen, ob die Regelungen der Abgabenordnung, die gerade von Ministerin Heinold dargestellt worden seien, auch für den Bereich der kommunalen Steuern gelten. - Ministerin Heinold bejaht dies.

Die Frage von Abg. Harms nach den Rechtsfolgen eines rechtswidrigen Erlasses von Steuer schulden für den Steuerschuldner und den Entscheidungsträger des Erlasses, beantwortet Frau Dr. Reder, Mitarbeiterin im Referat Abgaben- und Finanzgerichtsordnung, Vollstreckung, steuerliches Kassenwesen, Steuerberatung im Finanzministerium, dahingehend, innerhalb der Rechtsbehelfsfristen könne der Erlass vor Gericht angefochten werden. Wenn der Bescheid rechtskräftig geworden sei, müsse intern geprüft werden, ob man von dieser Entscheidung auch abweichen könne. Zu Konsequenzen für den Entscheidungsträger des rechtswidrigen Steuererlasses komme es dann, wenn grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz nachgewiesen werden könne.

Abg. Nicolaisen fragt, ob es eine Rücksprache zwischen der Stadt Kiel, die auch zu den Konsolidierungskommunen im Land gehöre, und dem Finanzministerium im Zusammenhang mit diesem Steuererlass gegeben habe. - Ministerin Heinold antwortet, mit ihr habe es dazu keine Rücksprache gegeben, Kommunalaufsicht sei jedoch das Innenministerium.

Auf Nachfrage von Abg. Dr. Bernstein betont Ministerin Heinold, dass weder das Finanzamt Kiel Nord noch das Finanzministerium in den Entscheidungsprozess und in die Entscheidung der Stadt Kiel über den Erlass im Zusammenhang mit den Gewerbesteuer rückständen eingebunden gewesen sei. - Abg. Dudda fragt nach, ob dies auch für ihren Vorgänger gelte, also auch ihrem Vorgänger nicht bekannt gewesen sei, was da in der Stadt Kiel laufe. - Ministerin Heinold erklärt, sie wisse nicht, was ihr Vorgänger wisse. Sie sehe sich im Zusammenhang mit diesem Fall keine Akten an. Da sei nicht ihre Aufgabe.

Abg. Dudda möchte außerdem wissen, ob ein Antrag auf Erlass von Steuerschulden im Zuständigkeitsbereich des Finanzministeriums in der Höhe und bei den Voraussetzungen, die dieser Steuerschuldner mit sich bringe, erfolgreich gewesen wäre. - Ministerin Heinold antwortet, diese Frage könnte sie nur beantworten, wenn sie den Fall im Detail kennen würde, das tue sie aber nicht.

Im Zusammenhang mit der Nachfrage von Abg. Dr. Garg, ob es im Land Schleswig-Holstein in den vergangenen fünf Jahren in einem Einzelfall bei einer Person einen Steuererlass in einer vergleichbaren Höhe von 3,7 bis 5 Millionen € gegeben habe, verweist Ministerin Heinold auf ihre Antwort zur Frage zwei in ihrem Eingangsbericht. Der sei zu entnehmen gewesen, dass es bei der zweiten Gruppe der Steuererlasse, im Fall der Ermessungsentscheidungen, insgesamt im letzten Jahr zu erlassenen Steuern in Höhe von 880.000 € gekommen sei und dass dieses Volumen im Wesentlichen nicht von dem der Vorjahre abweiche.

Zur Frage von Abg. Dr. Garg, welchen Charakter eine Eilentscheidung habe, der die Rechtsgrundlage fehle, verweist Ministerin Heinold auf die Zuständigkeit des Innenministers für die Kommunalaufsicht. - Abg. Dr. Garg merkt an, es sei unbefriedigend, dass in zwei aufeinanderfolgenden Sitzungen eines Ausschusses von einem Ressorts jeweils auf das andere verwiesen werden. - Ministerin Heinold erklärt daraufhin, sie beantworte gern jede Frage, die in ihre Zuständigkeit falle. Richtig sei, dass man aus den von ihr vorgetragenen Zahlen schließen könne, dass bei Ermessungsentscheidungen für den Erlass von Steuern im Land die in Rede stehende Größenordnung nicht vorgekommen sei. Falsch wäre, daraus zu schließen, dass dies eins zu eins auf den kommunalen Bereich übertragen werden könne.

Im Zusammenhang mit der Frage von Abg. Dr. Bernstein, ob das Finanzamt den Steuerlass durch die Stadt befürwortet habe, wiederholt Ministerin Heinold, dass sie sich zu dem Steuer-einzelfall nicht äußere. Grundsätzlich werde eine solche Prüfung durch das Finanzamt nicht durchgeführt, weil das Gewerbesteueraufkommen eine alleinige Angelegenheit der Gemeinde sei. Eine entsprechende Prüfung durch die Finanzbehörde finde deshalb in der Regel auch nicht statt. Es sei sogar so, dass das Steuergeheimnis auch zwischen der Stadt und dem Finanzamt gelte, sodass es hier gar keinen Austausch geben dürfe. Der Schuldner müsse das Finanzamt ausdrücklich vom Steuergeheimnis befreien. Das werde beispielsweise immer dann praktiziert, wenn man sich auf einen Vergleich einigen wolle, bei dem es mehrere Gläubiger gebe, unter anderem das Finanzamt. Ansonsten sei im Bereich der Gewerbesteuererhebung das Finanzamt nicht eingebunden.

Abg. Nicolaisen nimmt Bezug auf ein Interview der Oberbürgermeisterin, das in der heutigen Ausgabe der „Kieler Nachrichten“ wiedergegeben werde, in dem Frau Dr. Gaschke auch auf

Stellungnahmen vonseiten des Ministeriums aus früheren Zeiten verwiesen habe. Sie möchte wissen, wie das Finanzministerium die Tatsache bewerte, dass in dem in Rede stehenden Fall bereits im Jahr 2011 nach Medienberichten ein Vergleich zwischen der Landeshauptstadt Kiel und dem Steuerschuldner angestrebt worden sei, obwohl zu der Zeit schon eine rechtskräftige Verurteilung des Steuerschuldners bekannt gewesen sei. - Ministerin Heinold antwortet, dass sie diese Frage aufgrund des bestehenden Steuergeheimnisses nicht beantworten dürfe. Sie dürfe deshalb auch nicht bestätigen, ob es diesen Kontakt gegeben habe. Darüber hinaus bewerte sie keine Einzelfälle.

Abg. Peters erklärt, die von Abg. Dr. Garg zur Rechtsfolge einer rechtswidrig getroffenen Eilentscheidung gestellte Frage falle eindeutig in den Zuständigkeitsbereich des Innenministeriums, es sei deshalb aus seiner Sicht unredlich hier zu behaupten, die Ministerin versuche, sich hier einer Antwort zu entziehen. - Abg. Dr. Garg merkt an, er sei davon ausgegangen, dass die Ministerin als Vertreterin der Hausspitze die Frage, welchen Charakter eine Eilentscheidung ohne Rechtsgrundlage habe, unabhängig von ihrer fachlichen Zuständigkeit beantworten könne. Mit der von der Ministerin dazu gegebenen Antwort sei er nicht zufrieden. Es sei sein gutes Recht, darauf hinzuweisen. - Abg. Winter verweist darauf, dass der Innenminister im Rahmen seiner Zuständigkeit dem Ausschuss in seiner letzten Sitzung für die Beantwortung von Fragen zur Verfügung gestanden habe. - Abg. Dr. Garg erklärt, da die Stadt Kiel Konsolidierungskommune sei, sei aus seiner Sicht der Erlass von Steuerschulden selbstverständlich auch eine Parlamentsangelegenheit. Zumindest müsse der Frage nachgegangen werden, ob es sich an dieser Stelle um eine Einnahmenoptimierung handle, zu der sich die Konsolidierungskommunen in den Verträgen gegenüber dem Land verpflichtet hätten. Darüber hinaus sei es die Oberbürgermeisterin selbst gewesen, die ihren Vorgänger in ihrem Amt in die Entscheidung mit einbezogen habe. Deshalb müsse man sich auch in den Gremien des Landtages mit den Fragen in diesem Zusammenhang auseinandersetzen. Aus seiner Sicht seien noch erhebliche Fragen ungeklärt. Deshalb schlage er vor, den Innenminister und die Finanzministerin in einer der folgenden Sitzung noch einmal gemeinsam in den Ausschuss einzuladen, um hier zu einer Klärung zu kommen.

Die Nachfrage von Abg. Dr. Garg, auf welchem Weg er in Erfahrung bringen könne, um welche Hausbank es sich im Zusammenhang mit diesem Fall bei dem Steuerschuldner gehandelt habe, beantwortet Ministerin Heinold dahingehend, hierzu könne sie nur auf die FDP-Ratsfraktion der Stadt verweisen, die gegebenenfalls aus den entsprechenden Unterlagen hierüber Informationen erhalten habe. Allerdings handle es sich in diesem Fall wohl um eine Information, die unter das Steuergeheimnis falle.

Abg. Dr. Breyer fragt, inwieweit das Finanzamt verpflichtet sei, den Sachverhalt im Zusammenhang mit dem Erlass von Steuerschulden aufzuklären, ob es beispielsweise ausreiche, dass der Steuerberater des Steuerschuldners Angaben zu den Vermögensverhältnissen mache. - Frau Dr. Reder antwortet, es gelte der Amtsermittlungsgrundsatz des Finanzamtes, wenn jemand einen Steuererlass begehre. Dem stehe die Mitwirkungspflicht des Steuerschuldners zur Seite, der beispielsweise durch das Beibringen von Unterlagen dieser nachkommen müsse. Diese Unterlagen könnten dann nur im Rahmen der Möglichkeiten der Finanzbehörden auch überprüft werden. Ein Erlass werde beispielsweise gegebenenfalls dann wieder inkassiert, wenn sich im Nachhinein herausstelle, dass Angaben falsch gewesen seien.

Weitere Fragen von Abg. Dr. Breyer zu einem statistischen Überblick über noch ausstehende Steuerschulden in Schleswig-Holstein und der Häufigkeit von Steuererlassen sowie deren Höhe bietet Ministerin Heinold an, schriftlich zu beantworten ([Umdruck 18/1796](#)).

Auf Nachfrage von Abg. Dudda wiederholt Frau Dr. Reder noch einmal, dass bestandskräftige Steuerbescheide aufgrund des Vertrauensschutzes, den der Steuerschuldner genieße, in der Regel nicht aufgehoben werden könnten. In bestimmten Fallkonstellationen, zum Beispiel wenn er aufgrund von unwahren Tatsachenbehauptungen des Steuerschuldners zustande gekommen sei, komme eine Aufhebung in Betracht.

Die Nachfrage von Abg. Nicolaisen zur Berücksichtigung einer rechtskräftigen Verurteilung eines Steuerschuldners im Rahmen der Entscheidung über einen Steuererlass beantwortet Frau Dr. Reder dahingehend, wie schon ausgeführt, handele es sich jeweils um eine Einzelfallentscheidung unter Berücksichtigung der jeweiligen Umstände. Eine rechtskräftige Verurteilung wegen Steuerhinterziehung könne berücksichtigt werden, aber im Gesamtpaket der Umstände, die gegeneinander abzuwägen seien.

Abg. Harms nimmt Bezug auf die Fragen von Abg. Dudda und fragt, wie lange und unter welchen Voraussetzungen ein Erlassbescheid, der auf Grundlage einer unwahren Behauptung zustande gekommen sei, wieder aufgehoben werden könne und ob es hierfür besondere Fristen gebe. - Ministerin Heinold bietet an, auch diese Fragen schriftlich zu beantworten ([Umdruck 18/1796](#)).

Punkt 2 der Tagesordnung:

Bericht der Justizministerin, des Innenministers und des Wirtschaftsministers zu den Auswirkungen des Gesetzes zur Einrichtung eines Registers zum Schutz fairen Wettbewerbs - GRfW auf die Staatsanwaltschaften und die Polizeibehörden im Land Schleswig-Holstein zur Umsetzbarkeit des Gesetzes

Antrag der Abg. Petra Nicolaisen (CDU)

[Umdruck 18/1741](#)

Herr Meyer, Minister für Wirtschaft, Arbeit, Verkehr und Technologie, berichtet einleitend, dass der Wirtschaftsausschuss, der in diesem Verfahren federführend sei, seine abschließende Beratung am 11. September 2013 durchgeführt und dem Landtag empfohlen habe, den Gesetzentwurf in geänderter Fassung anzunehmen. Die in dem Antrag der Abg. Nicolaisen formulierten Fragen, [Umdruck 18/1741](#), werde er natürlich gern beantworten. Diese hätten auch bereits in der Diskussion bei der ersten Lesung im Landtag eine Rolle gespielt.

Er führt zunächst zum Register zum Schutz fairen Wettbewerbs aus, dieses sei als Grundlage für ein gemeinsames Korruptionsregister mit Hamburg zu sehen. Der nahezu gleichlautende Gesetzentwurf in Hamburg zur Einrichtung dieses Register sei am 12. September 2013 durch die Hamburgische Bürgerschaft verabschiedet worden. Festzustellen sei, dass in Hamburg vergleichbare Fragen mit denen, die im schleswig-holsteinischen Parlament aufgeworfen worden seien, einen weniger breiten Raum - wenn überhaupt - eingenommen hätten.

Minister Meyer geht sodann auf die unterschiedlichen Stellungnahmen im Rahmen der durchgeführten Anhörung näher ein. Insbesondere zu den in den Stellungnahmen des Generalstaatsanwalts und des LKA aufgeworfenen Fragen wolle er noch einmal Stellung nehmen. Politisches Ziel sei es, ein gemeinsames Register mit Hamburg einzurichten. Das sei schon Teil der Koalitionsvereinbarung gewesen. Die Einrichtung sei natürlich eine Abwägungsentscheidung. Richtig sei, dass durch dieses Gesetz ein Mehraufwand entstehe. Verfassungsrechtliche oder generell rechtliche Bedenken sehe er bei dem vorliegenden Gesetzentwurf aber nicht. Bei der Verwirklichung des politischen Ziels der Einrichtung eines solchen Registers müsse klar sein, dass so etwas nicht zum Nulltarif zu bekommen sei. Schleswig-Holstein habe mit Hamburg zusammen aber eine Lösung gefunden, die sehr schlank und pragmatisch im Verfahren sei.

Der Mehraufwand entstehe vor allem durch die Einrichtung der zentralen Stelle, die im Wirtschaftsministerium angesiedelt sein werde. Er - so Minister Meyer weiter - habe in allen Gesprächen deutlich gemacht, dass dieser Mehraufwand mit dem vorhandenen Personalhaushalt in seinem Haus abgedeckt werden müsse. Es sei letztlich eine Organisationsfrage, wie man diesen Mehraufwand dann verteile.

Minister Meyer stellt weiter fest, es komme auch zu einem Mehraufwand bei den Staatsanwaltschaften. Darüber werde noch in der Abwicklung zu reden sein. Einen Mehraufwand beim Landeskriminalamt könne die Landesregierung dagegen nicht sehen. Das habe mit den rechtlichen Fragen zu tun, auf die er gleich noch einmal eingehen werde. Er wolle hier aber schon einmal anmerken, dass es bei der Einführung des Registers nicht um Strafrecht gehe, sondern um Vergaberecht.

Minister Meyer kündigt an, nach Verabschiedung des Gesetzes zusammen mit den Staatsanwaltschaften und der neu eingerichteten zentralen Informationsstelle den Umfang und die Intensität des Mehraufwands durch das Gesetz zu prüfen. Es werde dazu dann eine gemeinsame Vereinbarung getroffen werden, außerdem werde ein gemeinsamer Verwaltungsausschuss von Schleswig-Holstein und Hamburg eingerichtet und auch ein regelmäßiges Monitoring durchgeführt werden.

Im Zusammenhang mit der aufgeworfenen Frage der Verfassungswidrigkeit des Gesetzes stellt Minister Meyer fest, nach Auffassung der Landesregierung sei der Gesetzentwurf nicht verfassungswidrig. Das habe die Landesregierung mehrfach geprüft und vorgetragen.

Seiner Ansicht nach basiere die anders lautende Auffassung auf einem kleinen Missverständnis, das ohne Probleme aus der Welt geschafft werden könne. In der Landtagstagung habe er angekündigt, die Frage der Verfassungsgemäßheit zu prüfen. Das habe die Landesregierung intensiv getan. In diesem Zusammenhang sei noch einmal der Hinweis wichtig, dass es hier nicht um ein Strafregister gehe, also um eine Einrichtung im Zusammenhang mit dem Strafrecht, sondern dass es sich beim Register zum Schutz fairen Wettbewerbs um ein Hilfsmittel für die vergaberechtliche Eignungsprüfung handele. Vor dem Hintergrund, dass die Einführung in Hamburg ohne große Diskussion vonstatten gegangen sei, habe das Ministerium die Behörde für Justiz und Gleichstellung in Hamburg noch einmal um die Abgabe einer rechtlichen Stellungnahme gebeten. Er biete an, diese Stellungnahme den Abgeordneten zur Verfügung zu stellen. Festzustellen sei, dass die Behörde in dieser Stellungnahme zu dem Ergebnis komme, dass gegen die entsprechende Regelung zur Aufnahme in das Register keine Bedenken bestünden. Die Justizbehörde komme auch zu dem Ergebnis, dass die Regelung nicht gegen die Unschuldsvermutung verstoße. In diesem Zusammenhang verweist er auf die aus-

föhrlichen schriftlichen Ausführungen zu diesem Punkt in der Stellungnahme der Hamburgischen Justizbehörde. Minister Meyer stellt klar, dass im Vergaberecht eine völlig andere rechtliche Bewertung vorzunehmen sei als im Strafrecht. Unter Beachtung dieses Unterschieds in der rechtlichen Bewertung sei die Landesregierung nach wie vor der Auffassung, dass es keine verfassungsrechtlichen Bedenken gegen die vorgesehenen Regelungen gebe.

Er geht sodann auf die Einwände des LKA in seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/1520](#), ein und führt dazu aus, dass möglicherweise der Begriff der Strafverfolgungsbehörden in diesem Zusammenhang missinterpretiert worden sei. Nach Auffassung des Wirtschaftsministeriums werde das LKA auch später im Vollzug des Gesetzes so gut wie keine Rolle spielen. Bei den Staatsanwaltschaften sei das etwas anderes. Zentrale Entscheidungsinstanz bleibe die zentrale Informationsstelle beim Wirtschaftsministerium.

Abschließend weist Minister Meyer darauf hin, dass den Kommunen in Zukunft Arbeit abgenommen werde, weil sie einen zentralen Ansprechpartner für alle Zweifelsfälle bekämen.

In der anschließenden Aussprache möchte Abg. Nicolaisen zunächst wissen, ob das Justizministerium davon ausgehe, dass die durch den Generalstaatsanwalt geäußerten Bedenken gerechtfertigt seien. Sie fragt, mit welchem Ausmaß an Mehrbelastung man durch das Gesetz zu rechnen habe. - Frau Spoorendonk, Ministerin für Justiz, Kultur und Europa, stellt klar, dass der Wirtschaftsminister gerade in seiner Antwort für die gesamte Landesregierung gesprochen habe. Der Generalstaatsanwalt habe als sachverständiger Anzuhörender auf einige Punkte hingewiesen, an denen man das Gesetz noch schärfer konturieren könne. Das alles habe etwas mit der Anwendungsebene des Gesetzes zu tun. Wichtig sei, dass die Zusammenarbeit zwischen der zentralen Stelle im Wirtschaftsministerium und der Staatsanwaltschaft in der Umsetzung vorangebracht werden müsse. Natürlich werde es durch das Gesetz zu einem Mehraufwand kommen. Aber auch jetzt hätten die Staatsanwaltschaften und Gerichte bereits vielfältige Benachrichtigungspflichten. Sie gehe davon aus, dass sich die Staatsanwaltschaften mit der registerführenden Stelle konstruktiv verständigten, sodass es nur zu einem Mehraufwand in einem überschaubaren Rahmen kommen werde. Das Ziel, mit dieser Einrichtung des Korruptionsregisters auch eine abschreckende Wirkung zu erreichen, werde auch von dem Generalstaatsanwalt nicht in Zweifel gezogen.

Abg. Dr. Bernstein bittet um Präzisierung, was ein „überschaubarer Rahmen“ aus Sicht der Ministerin beim Mehraufwand bedeute und fragt, welche Konzepte für die Zusammenarbeit zwischen Wirtschaftsministerium und Staatsanwaltschaften erarbeitet worden seien. - Minister Meyer antwortet, Ziel sei es, das so schlank wie möglich auszugestalten. Er gebe zu, dass es zurzeit noch eine gewisse Unsicherheit gebe, wie sich das Ganze auswirken werde, er gehe

aber davon aus, dass der Umfang des Mehraufwands nicht so groß sei, wie im Moment von vielen befürchtet. An dieser Stelle von einem Konzept für die Zusammenarbeit zu sprechen, sei zu hoch gegriffen. Klares Ziel sei, die Zuverlässigkeit von Unternehmen, an die öffentliche Aufträge vergeben würden, zu gewährleisten und sicherzustellen.

Abg. Harms betont, es dürfe nicht vergessen werden, dass es darum gehe, fair arbeitende Unternehmen vor unlauterer Konkurrenz zu schützen. Vor diesem Hintergrund und der Tatsache, dass durch diese neue Regelung auf die Kommunen eine Arbeitserleichterung zukommen werde, sei er der Überzeugung, dass dieser überschaubare Mehraufwand bei den Staatsanwaltschaften, der im Moment noch nicht näher definiert werden könne, angemessen sein werde.

Abg. Dr. Breyer fragt nach der Einbeziehung der Generalstaatsanwaltschaft und des LKA in die Ausarbeitung des Gesetzes. Minister Meyer weist darauf hin, dass es sich um einen Gesetzentwurf aus dem Landtag handele. Trotzdem habe die Landesregierung natürlich mit der Staatsanwaltschaft darüber gesprochen. Die Interpretation, die sich mehr auf das Strafrecht beziehe, habe die Landesregierung überrascht. Das sei jetzt aber geklärt. Da das Wirtschaftsministerium von Anfang an die Verfahrensbeteiligung des LKA nicht so gesehen habe, sei dieses noch einmal aktiv geworden und habe seine Auffassung dargelegt. Die dabei dargelegten Gesichtspunkte sehe die Landesregierung anders. Sie sei der Auffassung, dass durch das Register die Strafverfolgung im engeren Sinne nicht tangiert werde.

Abg. Dr. Breyer möchte wissen, wie die vom Minister so genannte Abwicklungsvereinbarung aussehen werde. Seiner Auffassung nach sei bei der Anwendung des Gesetzes die Bürokratie nicht in geringem Umfang zu halten. Außerdem fragt er, ob von der Landesregierung die in einer Stellungnahme aufgeführten Befürchtungen geteilt würden, dass eine Mitteilung an die zentrale registerführende Stelle schon im Verdachtsfall erfolgen müsse, also zu einem Zeitpunkt, wo Ermittlungen eigentlich noch nicht bekannt werden sollten, was sich dann negativ auf die Strafverfolgung auswirken könnte. - Minister Meyer erläutert, Vereinbarung bedeute in diesem Zusammenhang, dass die Verfahrensabläufe geklärt, Hinweise gegeben werden müssten und der Umfang von Prüfungen festgelegt werde. Auch hier gelte es, das Verfahren möglichst schlank auszugestalten. - Ministerin Spoorendonk erklärt, dem habe sie nichts hinzuzufügen.

Abg. Midyatli merkt an, die Stellungnahme des Generalstaatsanwalts sei aus ihrer Sicht etwas merkwürdig. Wenn man etwas dafür tun wolle, dass der Ehrliche am Ende nicht der Dumme sei, müsse Verstößen nachgegangen werden, und dadurch entstehe selbstverständlich auch ein Mehraufwand.

Abg. Nicolaisen nimmt noch einmal Bezug auf den Widerspruch der Stellungnahme des LKA, das von einem Mehraufwand ausgehe, zur Aussage von Minister Meyer, dass beim LKA kein Mehraufwand zu erwarten sei, und fragt, wie dieser aufzulösen sei. - Minister Meyer wiederholt noch einmal, er glaube nicht, dass es zu einer Mehrbelastung für das LKA kommen werde. Die Stellungnahme des LKA basiere auf der Annahme, dass der Begriff „Rechtsbehörde“ mit den Strafverfolgungsbehörden gleichzusetzen sei. Es gehe hier aber um den Rechtsbereich des Vergaberechts, der durch die zentrale Registerstelle im Wirtschaftsministerium für den durch das Gesetz tangierten Bereich bearbeitet werde.

Auf Nachfrage von Abg. Nicolaisen erklärt Herr Breitner, Innenminister, er schließe sich den Ausführungen seines Kollegen Minister Meyer an. Auch er könne keinen nennenswerten Mehraufwand der Landespolizei durch den Gesetzentwurf erkennen. Insofern seien die Bedenken, die seitens des Innenministeriums erhoben worden seien, ausgeräumt.

Abg. Dr. Bernstein nimmt Bezug auf den Hinweis im Rahmen der Anhörung, dass die von den Ermittlungsbehörden zugelieferten Daten nicht unbedingt die Daten seien, die die registerführende Stelle benötige. Er möchte wissen, ob die Stelle so ausgestattet sein werde, dass sie selbst Ermittlungstätigkeiten durchführen könne. - Minister Meyer antwortet, das, was an Datenabgleich erforderlich sei, werde auch Gegenstand der Vereinbarung sein, die mit den Staatsanwaltschaften geschlossen werden solle, damit nicht unterschiedliche Daten geführt würden. Das vergaberechtliche Know-how werde bei der zentralen Stelle im Wirtschaftsministerium angesiedelt.

Abg. Dr. Garg verweist auf die Kritik des Landeskriminalamtes an § 2 Abs. 3 Nr. 3 des Gesetzentwurfs in seiner schriftlichen Stellungnahme, [Umdruck 18/1520](#). Auch seiner Auffassung nach handele es sich bei dem Begriff „vernünftige Zweifel“ um einen unbestimmten Rechtsbegriff, der extrem auslegungsbedürftig sei. Die Zentrale Informationsstelle nehme bei Anwendung dieser Norm eine rechtliche oder strafrechtliche Überprüfung noch vor Abschluss eines Strafverfahrens vor, in dem eigentlich bis zur rechtskräftigen Erledigung die Unschuldsvermutung gelte. Er fragt, was dies für die Justizministerin ganz konkret bedeute, wie sie das mit ihrem Verständnis des Rechtsstaatsprinzips vereinbaren könne. - Ministerin Spoorendonk betont, dass es hier nicht um das Strafrecht gehe, sondern um die Einführung eines Hilfsmittels für öffentliche Auftraggeber bei der Eignungsprüfung im Rahmen der Vergabe öffentlicher Aufträge, also des Vergaberechts. Sie verweist noch einmal auf die Prüfung durch die Hamburger Justizbehörde, die in diesem Punkt zu einer Klarstellung beigetragen habe. Darüber hinaus stellt sie noch einmal fest, dass das Justizministerium keine rechtlichen Bedenken habe, die gegen den Gesetzentwurf sprächen, insbesondere nicht unter dem Gesichtspunkt der Unschuldsvermutung, da der Gesetzentwurf nicht dem Strafrecht zuzuordnen sei.

Auch der Generalstaatsanwalt habe ausdrücklich klargestellt, dass die Unschuldsvermutung dem Gesetz nicht entgegenstehe.

Abg. Dr. Bernstein äußert seine Bedenken dazu, ob mit den vorgesehenen Rahmenbedingungen ausreichend dafür Sorge getragen werde, dass Unternehmen nicht versehentlich im Sinne einer voreiligen Einschätzung ein wirtschaftlicher Schaden entstehe, der über die öffentliche Auftragsvergabe hinausgehe. - Ministerin Spoorendonk erklärt, es werde keinen Automatismus geben, damit werde also auch nicht irgend etwas formuliert, was zum Schaden von Unternehmen führen werde. - Minister Meyer weist darauf hin, dass das Register nicht öffentlich zugänglich sein werde, sondern nur von denjenigen eingesehen werden dürfe, die auch öffentliche Aufträge vergäben. - Abg. Harms verweist auf § 97 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkung, nach dem es auch schon heute gängige Praxis sei, unter bestimmten Voraussetzungen jemanden als unzuverlässig einzustufen und von der öffentlichen Auftragsvergabe auszuschließen.

Die Frage von Abg. Peters, inwieweit ein Unternehmen die Überprüfung der Eintragung in dem Register über sich verlangen könne, beantwortet Minister Meyer dahingehend, dass das Vergaberecht selbstverständlich Rechte für Unternehmen vorsehe, unter bestimmten Voraussetzungen einen Antrag auf Löschung einer Eintragung zu stellen. Dieser werde dann zu prüfen und zu entscheiden sein.

Abg. Dr. Bernstein möchte wissen, ob es zwischen Justizministerium und Generalstaatsanwalt Gespräche über die offensichtlich unterschiedlichen Einschätzungen der Auswirkungen des Gesetzentwurfs gegeben habe. - Ministerin Spoorendonk antwortet, der Generalstaatsanwalt habe zu dem Ziel des Gesetzentwurfs Stellung bezogen. Dazu stehe er. Aufgabe von ihm sei es auch deutlich zu machen, wo eventuelle Schwierigkeiten entstehen könnten. Diese Schwierigkeiten seien jetzt ausgeräumt worden. Der Wirtschaftsminister habe deutlich gemacht, wie die Umsetzung des Gesetzes vorgesehen sei. Sie sei sicher, dass die Zusage, dass es zu einer Vereinbarung zwischen dem Wirtschaftsministerium und der Staatsanwaltschaft kommen solle, auch zu einer Beruhigung der Lage beitragen werde.

Abg. Nicolaisen möchte abschließend wissen, wie mit Schadenersatzansprüchen zu Unrecht eingetragener Unternehmen in das Register umgegangen werden solle. - Minister Meyer erklärt, bei einer Eintragung werde eine gründliche Prüfung der Gründe durchgeführt, deshalb gehe er nicht davon aus, dass Schadenersatzansprüche auf das Land zukommen werden.

Punkt 3 der Tagesordnung:

Schaffung bezahlbaren Wohnraums ermöglichen

Antrag der Fraktion der FDP

[Drucksache 18/599](#)

(überwiesen am 25. April 2013 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, den Wirtschaftsausschuss und den Sozialausschuss)

hierzu: [Umdrucke 18/1391, 18/1417, 18/1448, 18/1494, 18/1517, 18/1549, 18/1592, 18/1629](#)

Abg. Dr. Garg schlägt vor, eine mündliche Anhörung zu dem Antrag durchzuführen.

Abg. Midyatli erklärt, sie sehe keine Notwendigkeit, noch eine mündliche Anhörung durchzuführen, da in der schriftlichen Anhörung bereits deutlich geworden sei, dass der Antrag keine Unterstützung finde. Darüber hinaus habe ihres Wissens nach Abg. Vogt im Wirtschaftsausschuss zu dem Antrag noch eine Änderung angekündigt, die bisher noch nicht vorliege.

Die Ausschussmitglieder kommen überein, ihre Beratungen bis zur Vorlage des angekündigten Änderungsantrags der Fraktion der FDP zum Antrag der Fraktion der FDP, Schaffung bezahlbaren Wohnraums ermöglichen, [Drucksache 18/599](#), zurückzustellen.

Punkt 4 der Tagesordnung:

a) Bezahlbaren Wohnraum durch Zweckentfremdungsverbot sichern

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/899](#)

b) Mietanstieg bremsen, bezahlbaren Wohnraum sichern

Antrag der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/1049](#)

(überwiesen am 22. August 2013 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und an den Sozialausschuss)

Abg. Dr. Breyer hält es für unbedingt erforderlich, sich das Wohnproblem vor Ort, vor allem auf Sylt, anzuschauen. Die Aussage des Innenministers, dass das Problem durch Erhaltungssatzung in den Griff zu bekommen sei, sei falsch. Er schlage deshalb vor, dass der Ausschuss sich vor Ort selbst ein Bild mache, sei aber auch damit einverstanden, zunächst noch eine schriftliche Anhörung durchzuführen.

Der Ausschuss beschließt daraufhin, zu den beiden Anträgen der Fraktion der PIRATEN, bezahlbaren Wohnraum durch Zweckentfremdungsverbot sichern, [Drucksache 18/899](#), und Mietanstieg bremsen, bezahlbaren Wohnraum sichern, [Drucksache 18/1049](#), zunächst eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Die Anzuhörenden sollen innerhalb von zwei Wochen gegenüber der Geschäftsführung des Ausschusses benannt werden.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Bericht der Landesregierung über die Handhabung des Feiertagsschutzes
im Fall des Osterfeuers der Landjugend in Looft**

Antrag des Abg. Dr. Patrick Breyer (PIRATEN)

[Umdruck 18/1718](#)

Abg. Dr. Breyer führt zur Begründung seines Antrags auf Aufnahme dieses Tagesordnungspunktes in die Tagesordnung unter anderem aus, die Landjugend Looft veranstalte seit 20 Jahren ein Osterfeuer am Gründonnerstag Abend, dabei werde bis in den Karfreitag hineingefeiert. In diesem Jahr sei die Genehmigung für die Veranstaltung aufgrund eines anonymen Anstoßes eines Polizeibeamten untersagt worden. Ihn interessiere der aktuelle Sachstand zu dieser Entscheidung, insbesondere ob irgendeine Beeinträchtigung des ernststen Charakters des Feiertages durch die Veranstaltung vorliege, auch im Vergleich zu anderen Veranstaltungen, zum Beispiel in Diskotheken, im Land.

Frau Spennemann-Gräbert, Leiterin des Referats Ordnungs- und Personenstandsrecht, Stiftungswesen, Sport, kommunale Förderung im Innenministerium, führt aus, dass die Problematik in diesem Fall durch das Aufwachsen der Veranstaltung über die Jahre entstanden sei. Damit sei auch der zeitliche Aufwand und Umfang der Veranstaltung gewachsen, was zu den jetzt festgestellten Problem mit dem Sonn- und Feiertagsrecht geführt habe. Inzwischen gebe es Einvernehmen zwischen der örtlichen Ordnungsbehörde und der Fachaufsicht über die Rechtsauffassung, dass zukünftig für diese Veranstaltung keine Genehmigung erteilt werden könne.

Zum Hintergrund führt sie aus, im schleswig-holsteinischen Sonn- und Feiertagsgesetz sei geregelt, dass am Karfreitag, einem stillen Feiertag, zwischen 0 und 24 Uhr keine störenden Veranstaltungen stattfinden sollten. Entsprechende Regelungen gebe es auch in allen anderen Bundesländern. In den Stadtstaaten Hamburg, Bremen und Berlin seien diese Zeiten jedoch eingeschränkt. Der Begründung zum Gesetzentwurf sei zu entnehmen, dass Tanzveranstaltungen, die auf den besonderen Charakter des Tages keine Rücksicht nähmen, verboten seien. Grundsätzlich seien damit also sämtliche Tanzveranstaltungen und die Öffnung von Diskotheken untersagt. Im Innenministerium sei nicht bekannt, ob und in welchem Umfang sich die Diskotheken an dieses Verbot hielten. In erster Linie seien die Ordnungsbehörden als zuständige Behörden für das Sonn- und Feiertagsrecht hier aufgefordert, zu reagieren.

Auf Nachfrage von Abg. Götttsch erklärt Frau Spennemann-Gräbert, ihrer Kenntnis nach habe diese Veranstaltung bisher immer außerhalb der Ortschaft stattgefunden, sodass es zu keiner Lärmbelästigung der Bewohner gekommen sei. Lärmbelästigungen seien im Zusammenhang mit dem Feiertagsschutz aber auch nicht entscheidend, da sie nicht Gegenstand des Regelungsinhalts des Gesetzes seien.

Abg. Dudda möchte wissen, ob es richtig sei, dass man jahrelang in der Ordnungsbehörde weggeschaut habe, sich dieses Jahr aber ein Polizist beschwert habe, da durch die Veranstaltung auf ihn eine Mehrbelastung zugekommen sei, und jetzt die Ordnungsbehörde deshalb entsprechend reagiert habe. - Frau Spennemann-Gräbert antwortet, sie habe der Akte entnommen, dass ein Polizist im Zusammenhang mit dieser Veranstaltung die Rechtsfrage, wie eine Vereinbarkeit mit dem Sonn- und Feiertagsgesetz in diesem Fall aussehe, gestellt habe. - Herr Sievers, Innenministerium, ergänzt, der Polizist habe die Frage gestellt, inwieweit die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung vor dem Hintergrund des Sonn- und Feiertagsrechts für diese Veranstaltung rechtmäßig sei und warum eine solche Veranstaltung nicht an einem anderen Tag stattfinde. Diese Frage der rechtlichen Zulässigkeit der Veranstaltung an diesem speziellen Tag sei also an das Innenministerium herangetragen worden.

Abg. Winter weist darauf hin, dass aus der Presseberichterstattung deutlich geworden sei, dass die Veranstaltung in früheren Jahren vor Mitternacht beendet worden sei. Erst durch die zeitliche Ausdehnung der Veranstaltung sei es zu den aktuellen Rechtsproblemen gekommen.

Abg. Harms möchte wissen, ob für diese Veranstaltung nicht eine entsprechende Regelung wie für Diskotheken denkbar sei, nämlich dass ab 0 Uhr einfach die Musik abgeschaltet werden müsse. - Herr Sievers antwortet, bei einer solchen Veranstaltung, die in den Karfreitag hineinrage, gehe es nicht darum, dass ab 0 Uhr die Musik ausgestellt werden müsse, sondern vor dem Hintergrund des Feiertagsschutzes sei auch die Tatsache, dass dort Alkohol ausgeschenkt werde, zu berücksichtigen.

Er bestätigt im Zusammenhang mit einer weiteren Frage von Abg. Harms, dass die örtliche Ordnungsbehörde über eine Ausnahmegenehmigung für die Veranstaltung entscheide.

Auf Nachhaken von Abg. Harms erklärt Herr Sievers, dass im Einzelfall entschieden werden müsse, welche Veranstaltung mit dem Feiertagscharakter zu vereinbaren sei und welche ihm widerspreche. Der Gesetzgeber habe in der Begründung zu dem Gesetzentwurf ausgeführt, dass öffentliche Veranstaltungen grundsätzlich dem ernsten Charakter eines stillen Feiertages widersprächen.

Abg. Dr. Breyer bezweifelt, dass dieser Feiertagsschutz noch dem aktuellen gesellschaftlichen Weltbild entspreche. Er fragt, ob bekannt sei, was aus Sicht von Kirchenvertretern zu dem ernstesten Charakter eines stillen Feiertages gehöre. Aus seiner Sicht sei eine Änderung des Feiertagsrechts in diesem Punkt dringend notwendig. In Hamburg gebe es eine Regelung, nach der bis 2 Uhr gefeiert werden dürfe. Eine entsprechende Regelung gebe es sogar in Bayern.

Abg. Midyatli erklärt, dem Berichts Antrag der Fraktion der PIRATEN sei durch die Antwort durch die Landesregierung aus ihrer Sicht Genüge getan. Eine inhaltliche Diskussion über eine Änderung des Feiertagsrechts in diesem Punkt sprengt jedoch den Rahmen dieser Ausschusssitzung.

Auf Nachfrage von Abg. Nicolaisen führt Frau Spennemann-Gräbert aus, das Innenministerium habe im Rahmen der Bearbeitung einer Beschwerde die zuständige Ordnungsbehörde um Stellungnahme gebeten. Diese habe ihre Rechtsauffassung zu diesem Fall kundgetan, und daraufhin habe es dann weitere Gespräche zwischen der Ordnungsbehörde und dem Ministerium gegeben. Das Ergebnis sei die Ablehnung des Antrags sowie die Vereinbarung gewesen, dass es zukünftig keine Genehmigung für diese Veranstaltung am Gründonnerstag mehr geben werde.

Abg. Dr. Garg fragt nach dem Umfang des Ermessensspielraums der örtlichen Ordnungsbehörde und der Möglichkeit des Innenministeriums, hier einzugreifen. - Frau Spennemann-Gräbert verweist auf § 6 Abs. 1 des Sonn- und Feiertagsgesetzes, in dem Veranstaltungen verboten seien, „soweit sie dem ernstesten Charakters des Tages nicht entsprechen“. Je trauriger der Feiertag sei, desto eher sei diese Schwelle erreicht. Es gebe nur die Möglichkeit, über § 8 des Gesetzes Ausnahmen von diesem Verbot zuzulassen. Die Gründe für eine solche Ausnahme müssten vorgetragen werden. Die zuständige örtliche Behörde habe diese sodann zu bewerten. Die in diesem Fall zuständige Ordnungsbehörde Schenefeld und der Kreis Steinburg hätten sich verständigt, dass es auch unter Berücksichtigung dieser Vorschriften keine Ausnahmegenehmigung für diese Veranstaltung geben könne. Das Innenministerium sehe keine Veranlassung, zu einem anderen Ergebnis zu kommen, da die gesetzlichen Vorschriften hierzu eindeutig seien.

Abg. Dr. Breyer möchte wissen, ob das Innenministerium als Aufsichtsbehörde eingeschritten wäre, wenn die zuständige Behörde ihrer Praxis entsprechend der vergangenen Jahre die Genehmigung der Veranstaltung hätte fortsetzen wollen. - Frau Spennemann-Gräbert weist darauf hin, dass die zuständige Fachaufsichtsbehörde der Kreis sei.

Punkt 6 der Tagesordnung:

Demokratische Grundstrukturen bei Verwertungsgesellschaften

Änderungsantrag der Fraktion der PIRATEN
[Drucksache 18/224](#) - selbstständig -

Wettbewerb ermöglichen - Vertragsfreiheit sicherstellen

Änderungsantrag der Fraktion der FDP
[Umdruck 18/1719](#)

Demokratische Grundstrukturen bei Verwertungsgesellschaften

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Abgeordneten des SSW
[Umdruck 18/1727](#)

(überwiesen am 28. September 2012 an den **Innen- und Rechtsausschuss**, den
Bildungsausschuss und den Wirtschaftsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 18/346, 18/503, 18/506, 18/527, 18/528, 18/529, 18/534](#)

Abg. Dr. Bernstein regt an, vor der weiteren Befassung im Innen- und Rechtsausschuss noch einmal eine Stellungnahme der Landesregierung zum aktuellen Sachstand einzuholen.

Abg. Andresen schlägt vor, dass sich die zuständigen Sprecher der Fraktionen am Rande der nächsten Landtagstagung zusammensetzen und versuchen sollten, einen gemeinsamen Antrag zu formulieren. - Vor dem Hintergrund dieses Verfahrensvorschlags kommen die Ausschussmitglieder überein, die weitere Beratung und abschließende Beschlussfassung zu dem Antrag der Fraktion der PIRATEN, Demokratische Grundstrukturen bei Verwertungsgesellschaften, [Drucksache 18/224](#), zurückzustellen.

Punkt 7 der Tagesordnung:

Entwurf eines Gesetzes zur Gewährleistung des Wahlrechts behinderter Menschen

Gesetzentwurf der Fraktion der PIRATEN

[Drucksache 18/607](#)

Antrag der Fraktion der CDU

[Umdruck 18/1709](#)

(überwiesen am 21. März 2013 an den **Innen- und Rechtsausschuss** und den Sozialausschuss)

hierzu: [Umdrucke 18/1234](#) (neu), [18/1449](#), [18/1547](#), [18/1548](#), [18/1576](#),
[18/1577](#), [18/1578](#), [18/1597](#), [18/1617](#)

Die stellvertretende Vorsitzende, Frau Lange, weist daraufhin, dass es die Empfehlung des Sozialausschusses gebe, vor der weiteren Beratung über die Vorlage zunächst das Ergebnis der auf Bundesebene eingesetzten Kommission abzuwarten, die sich mit dem Thema der Verbesserung des Wahlrechts von Menschen mit Behinderungen befasse. Sie schlage deshalb vor, die Beratungen auch im Innen- und Rechtsausschuss bis dahin zurückzustellen.

Abg. Dr. Breyer weist daraufhin, dass das Zurückstellen der Beratungen bis zur Vorlage des Berichtes der Kommission auch auf Bundesebene umstritten sei. Die Oppositionsfraktionen im Bundestag wollten sich dieser Problematik sofort annehmen und das Thema nicht bis zur Vorlage des Berichtes der Kommission vertagen. Der Landtag müsse sich entscheiden, ob er als Landesparlament nicht bei diesem Thema sozusagen vorausgehen, Vorbild sein und das entsprechende Wahlrecht schon vor dem Bundestag einführen wolle. Die im Rahmen der schriftlichen Anhörung eingegangenen Stellungnahmen zeigten übereinstimmend, dass hier dringender Handlungsbedarf bestehe. Er spreche sich deshalb dafür aus, nicht die Ergebnisse der auf Bundesebene eingesetzten Kommission abzuwarten, sondern unabhängig davon im Land das Thema voranzubringen.

Abg. Dr. Garg und Abg. Peters unterstützen den Verfahrensvorschlag von Abg. Lange, die Beratungen bis zur Vorlage der Ergebnisse der Expertenkommission auf Bundesebene zurückzustellen und weisen dabei insbesondere darauf hin, dass es keine Eilbedürftigkeit einer Neuregelung des Wahlrechts gebe, da in der nächsten Zeit keine Landtagswahl anstehe.

In der anschließenden Abstimmung über das weitere Beratungsverfahren sprechen sich die Mitglieder der Fraktion von CDU, SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FDP und des SSW gegen die Stimmen der Fraktion der PIRATEN dafür aus, die weiteren Beratungen bis zur Vorlage der Ergebnisse der Kommission auf Bundesebene zurückzustellen.

Punkt 8 der Tagesordnung:

Anonyme Spurensicherung ermöglichen

Antrag der Fraktionen von PIRATEN und CDU
[Drucksache 18/605](#) (neu)

Sicherung von Tatspuren bei sexueller Gewalt

Änderungsantrag der Fraktionen von SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und
der Abgeordneten des SSW
[Drucksache 18/664](#) - selbstständig -

(überwiesen am 21. März 2013 an den **Sozialausschuss** und den Innen- und
Rechtsausschuss)

hierzu: [Umdrucke 18/1337](#), [18/1461](#), [18/1522](#), [18/1595](#), [18/1596](#)

Der Ausschuss schließt sich dem Verfahrensvorschlag des federführenden Sozialausschusses an, am Donnerstag, dem 24. Oktober 2013, 13 Uhr, eine gemeinsame mündliche Anhörung durchzuführen. Die Fraktionen werden gebeten, ihre Anzuhörenden gegenüber der Geschäftsführerin des Sozialausschusses bis zum 27. September 2013 zu benennen.

Zu Punkt 9 der Tagesordnung, **Verschiedenes**, liegt nichts vor.

Die stellvertretende Vorsitzende, Abg. Lange, schließt die Sitzung um 16:05 Uhr.

gez. Simone Lange
Stellvertretende Vorsitzende

gez. Dörte Schönfelder
Geschäfts- und Protokollführerin